

Begründung des Beschlusses über die Vereinheitlichung der Rechnungsprüfung im Bereich der EKM

A.

Die Rechnungsprüfung ist bisher in der EKKPS und in der ELKTh durch folgende Kirchengesetze geregelt:

→ EKKPS:

- Kirchengesetz über das Rechnungsamt der Kirchenprovinz Sachsen (Rechnungsamtsgesetz - RAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS 1994 S. 5) und
- Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen (Rechnungsprüfungsgesetz - RePrüG) vom 19. November 1995 (ABl. EKKPS 1996 S. 17)

→ ELKTh:

- Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 29. März 1993 (ABl. ELKTh S. 69, 120).

Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und der Vereinheitlichung der Prüfungsabläufe sowie aus Gründen der Strukturanpassung ist es geboten, die Rechnungsprüfung für den Bereich der Föderation gemeinsam neu zu ordnen. Dies soll im Rahmen eines Kirchengesetzes der Föderation erfolgen; eine entsprechende Beschlussvorlage wird - im Falle einer Aufgabenübertragung an die Föderation gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorl. Ordnung - bis zur nächsten Tagung der Föderationssynode im Frühjahr 2007 vorbereitet werden.

B.

1. Wesentliches Regelungsziel eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist gemäß Ziffer 2 a) die Schaffung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes, das - entsprechend der Rechts- und Aufgabenstellung des Kirchenamtes - gemeinsame Einrichtung der EKM und ihrer Teilkirchen ist und mithin gleichermaßen mit der Föderationssynode und den Teilkirchensynoden und ihren zuständigen Ausschüssen zusammenzuwirken hat.

Hinsichtlich der Rechtsstellung und der Aufgaben eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes kann weitgehend an die bisher in beiden Teilkirchen geltenden Regelungen angeknüpft werden, welche einander schon bisher weitgehend entsprechen. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit und Organisation der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise (einschl. ihrer Einrichtungen) (EKKPS: Kreissynodalrechner - ELKTh: Rechnungsprüfungsamt) und hinsichtlich der Erhebung von Prüfungsgebühren (EKKPS: Rechnungsprüfung durch die Kreissynodalrechner erfolgt zu Lasten der zu prüfenden Stellen). Diese Unterschiede stehen aber dem Vorhaben einer Vereinheitlichung der Rechnungsprüfung unter einem „gemeinsamen Dach“ im Bereich der EKM nicht entgegen, sondern können

bis zu einer gemeinsamen Regelung der Verwaltungsorganisation und des Finanzsystems der Mittleren Ebene belassen werden. Es ist allerdings anzustreben, dass die Rechnungsprüfung für den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auch im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (wiederum) dezentralisiert wird.

Die Schaffung einer gemeinsamen kirchengesetzlichen Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung und für ein gemeinsames Rechnungsprüfungsamt setzt nicht die Übertragung der Finanz- bzw. Haushaltshoheit an die EKM voraus, sondern kann schon vorher bzw. unabhängig davon erfolgen. Entsprechend wie vom Kirchenamt sowie von anderen kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen (z. B. Oberrechnungsamt der EKD) und von Wirtschaftsprüfern, die es bei ihren Kunden regelmäßig mit unterschiedlichen Rechts- und Haushaltssystemen zu tun haben, ist es auch von einem gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt zu leisten, dass es seine Aufgaben auf der Grundlage noch unterschiedlicher Finanz- und Haushaltssysteme wahrnimmt. Gerade von einem gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt werden aber Impulse für die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Systeme ausgehen. Im Übrigen ist es so, dass die beiden Rechnungs(prüfungs)ämter einander jährlich bei der Prüfung des Föderationshaushaltes abwechseln und sich insoweit schon jetzt mit den in der jeweils anderen Kirche geltenden Besonderheiten zu befassen haben.

2. Im Übrigen beschränkt sich die Beschlussvorlage in Ziffer 2 b) auf die Feststellung der Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Darüber hinaus sind in dem zu erarbeitenden Kirchengesetz insbesondere folgende Regelungen vorzusehen:
 - a) Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes:
Nach dem Stand der bisherigen Überlegungen sollen dies sein:
 - aa) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Föderation und der Teilkirchen sowie ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke;
 - bb) Prüfung der rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Vereine, Anstalten und Stiftungen, soweit sie der Aufsicht der Föderation/einer Teilkirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist oder die Prüfung durch Vereinbarung mit der Föderationskirchenleitung auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen wurde;
 - cc) Verantwortung dafür, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise (einschl. ihrer Einrichtungen) im regelmäßigen Abstand von wenigstens fünf Jahren entweder durch eigene oder von den Kirchenkreisen (Kreissynodalrechner) zu bestellende, der Fachaufsicht des Rechnungsprüfungsamtes unterstehende Kräfte geprüft wird;
 - dd) Durchführung der Visa-Prüfung im Kirchenamt bei Anweisungen für wiederkehrende Leistungen;
 - ee) Gutachterliche Stellungnahmen auf Ersuchen der zuständigen Ausschüsse der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Föderation/der Teilkirchen von Bedeutung sind;
 - ff) Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen für den Erlass allgemeiner haushaltswirtschaftlicher Vorschriften;
 - gg) Durchführung von Kassenprüfungen auf Ersuchen des Präsidenten/des Vizepräsidenten des Kirchenamtes, wenn ein Beschluss des Kirchenamtes und die Zustimmung des zuständigen synodalen Rechnungs(prüfungs)ausschusses vorliegen oder besondere Umstände (z. B. aufgrund disziplinarischer Vorfälle) dies erfordern;
 - hh) Berichte gegenüber der Föderationssynode und den Teilkirchensynoden;

- ii) Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die dem Rechnungsprüfungsamt mit Zustimmung der zuständigen Ausschüsse der Föderationssynode/der Teilkirchensynoden übertragen werden.
- b) Berufung der Leitung; Dienstaufsicht:
In sinngemäßer Aufnahme der bisher geltenden Regelungen erscheint es angemessen, dass
 - die Berufung durch die Föderationskirchenleitung nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Ausschüsse der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden erfolgt,
 - die Dienstaufsicht dem Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung übertragen wird.
- c) Möglichkeit der Aufgabenübertragung an andere Rechnungsprüfungseinrichtungen:
Das Kirchengesetz soll die Möglichkeit vorsehen, dass Aufgabenbereiche des Rechnungsprüfungsamtes mit Zustimmung der zuständigen Ausschüsse der Föderationssynode/der Teilkirchensynoden an andere kirchliche Rechnungsprüfungseinrichtungen übertragen (z. B. aufgrund entsprechender Vereinbarungen an das Oberrechnungsamt der EKD) und im Einzelfall externe Sachverständige zur Prüfungstätigkeit hinzugezogen werden können.
- d) Vorläufige Fortgeltung der Regelungen über die Kostentragung der Prüfungstätigkeit:
Bis zu einer Neuregelung im Zusammenhang eines gemeinsamen Finanzierungsgesetzes der EKM sollen die teilkirchlichen Bestimmungen über die Kostentragung für die Prüfungstätigkeit fortgelten.